

Nutzungsbedingungen für den Amateurfunkdienst im Frequenzbereich 50,08 - 51,0 MHz

Der Frequenzbereich 50,08 - 51,0 MHz ist dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis mit folgenden Nutzungsbedingungen zugewiesen:

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Kurzbeschreibung:

Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird.

Frequenzzuteilung:

Für Inhaber von Amateurfunkzeugnissen der Klassen 1 und 2 mit Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und zugeteiltem Rufzeichen.

Nach § 14 AFuV werden für automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (Funkbaken)

Betriebsfrequenzen unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen zugeteilt.

Die Nutzung des Frequenzbereichs und die Anzahl der Frequenzzuteilungen können jederzeit durch Amtsblattverfügung der Regulierungsbehörde eingeschränkt oder geändert werden.

Weitere Nutzungsbedingungen:

Zugelassene Sendearten: A1A (generell nur in Morsecode) und J3E.

Maximale Strahlungsleistung: 25 W (ERP).

Antennenpolarisation: horizontal.

Die Nutzung dieses Bereiches ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.

Es darf nur die zur sicheren Übertragung notwendige Sendeleistung angewendet werden. Beim Amateurfunkbetrieb sind auch die internationalen Vereinbarungen und Empfehlungen zu berücksichtigen. Die belegte Bandbreite ist entsprechend dem Stand der Technik auf das für die verwendete Sendearart notwendige Ausmaß zu beschränken. Im Beeinflussungsfall von Amateurfunkstellen untereinander haben Nutzungen mit größerer belegter Bandbreite in erster Linie zur Behebung der Kollision beizutragen. Es sind keine Mindest-Nutzfeldstärken oder Signal-zu-Rausch-Abstände festgelegt. Es besteht daher kein Anspruch auf den Schutz von sehr schwachen Nutzsignalen.

Es besteht grundsätzlich freie Frequenzwahl unter Beachtung von Funkdienststatus und der bereits belegten Frequenzen.

Aussendungen von Funkbaken und die Abwicklung des Funkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen genießen betrieblichen Vorrang vor anderem Amateurfunkverkehr.

Der Betrieb von Relaisfunkstellen sowie Kontest- oder Datenfunkbetrieb ist nicht gestattet.

In den eingerichteten Schutzzonen um TV-Sender darf Sendebetrieb nur abgewickelt werden, wenn der jeweilige TV-Sender weder Programm, Videotext noch Testbild sendet. Die eingerichteten Schutzzonen um die unten genannten Sender ergeben sich aus den Verbindungslinien der für jeden Sender angegebenen 5 geographischen Punkte mit folgenden Koordinaten:

Schutzzone Sender Biedenkopf:	Göttelborner Höhe:	Grünten/Allgäu:
513224N 085121E	493641N 055717E	482332N 090806E
513221N 092557E	495132N 065858E	483915N 102128E
501337N 090825E	492754N 074529E	482210N 111743E
501318N 075243E	485017N 080246E	472249N 111508E
504331N 075200E	485359N 061616E	472409N 090757E

Andere Funkdienste und Fernmeldeanlagen dürfen nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateurl sofort einzustellen. Störungen oder Beeinträchtigungen durch andere Funkdienste und Fernmeldeanlagen müssen hingenommen werden.

Zusätzliche Nutzungsbedingungen:

Telekommunikationsanlagen einschließlich der leitergebundenen Rundfunkübertragungen dürfen nicht gestört werden.

Während des Sendebetriebs muss der Inhaber einer individuellen Sonderzuteilung, bei Klubstationen der jeweilige Benutzer, jederzeit unter der gemeldeten Rufnummer telefonisch erreichbar sein. Im Rahmen dieser Sonderzuteilung dürfen Amateurlfunkstellen nur am erstmalig gemeldeten festen Standort betrieben werden.

Für den Sendebetrieb im Rahmen der Sonderzuteilung ist ein Funktagebuch gemäß § 17 AFuV Punkt 1 bis 5 zu führen.

Sonderzuteilungsinhaber müssen akzeptieren, dass die Angaben aus ihren Anträgen den Primärnutzern dieses Frequenzbereichs zur Kenntnis gegeben werden.

Die Sonderzuteilungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen allgemein oder auch einem einzelnen Zuteilungsinhaber gegenüber widerrufen werden.

Die Regelung nach der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 darf nicht in diesem Frequenzbereich angewendet werden.